

Informationen

Eckwerte für eine Selbsteinschätzung zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit(Grundlage für Gewährung von Leistungen nach dem SGB II)

Grundsätzliches:

Arbeitslosengeld II dient der Grundsicherung des Lebensunterhaltes für erwerbsfähige Hilfebedürftige. Das Arbeitslosengeld II wird aus Steuermitteln finanziert und ist keine Versicherungsleistung. Die Grundsicherung orientiert sich am bestehenden Hilfebedarf.

Arbeitslosengeld II setzt sich aus dem Regelbedarf, einem eventuellen Mehrbedarf (z. B. bei Schwangerschaft, für Alleinerziehende, dezentraler Warmwassererzeugung) sowie den anteiligen angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen. Unter gewissen Umständen können zudem einmalige Leistungen (z. B. Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt) gewährt werden. Auch die Beträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden übernommen. Falls keine gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung möglich ist, können Zuschüsse zu den Versicherungsbeiträgen einer freiwilligen gesetzlichen bzw. privaten Kranken- und Pflegeversicherung geprüft werden.

Anspruchsberechtigung:

Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 bis zum gesetzlich festgelegten Regelrenteneintrittsalter (längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres), wenn sie sich gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Kinder erhalten bis zum 14. Lebensjahr Sozialgeld, sofern Sie in einem Haushalt mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zusammenleben.

Erwerbsfähig sind diejenigen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten können.

Als hilfebedürftig gilt, wer den eigenen Bedarf und den seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen und Partner aus eigenen Mitteln nicht oder nicht ganz decken kann.

Betrachtet werden nicht alleine die Verhältnisse des Antragstellers, sondern die gesamte Bedarfsgemeinschaft. Hierzu zählen zum Beispiel der Ehegatte, der Partner und die unter 25-jährigen unverheirateten Kinder (auch die des Partners), wenn sie mit im Haushalt leben.

Leistungsausschlüsse:

Bestimmte Personenkreise sind von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Die betrifft z. B. Personen, die nicht erwerbsfähig sind, die Rente wegen Alters beziehen oder länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Therapieeinrichtung) untergebracht sind. Die können Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) bei ihrer zuständigen Kommune beantragen. Bestimmte andere soziale Leistungen wie Wohngeld und Kinderzuschlag können i. d. R. nicht neben dem Arbeitslosengeld II bezogen werden.

Hilfebedarf:

Zur Ermittlung der Hilfebedürftigkeit wird vorhandenes Einkommen (einmalige oder laufende Bezüge, z.B. auch Kindergeld, Unterhalt, Einkommen aus 450,00 €-Jobs und u. U. Elterngeld etc.) berücksichtigt.

Grundsätzlich ist auch vorhandenes Vermögen (jedes verwertbare „Hab und Gut“ wie z.B. Sparguthaben, Lebensversicherungen, nicht selbst genutztes oder unangemessenes selbst bewohntes Wohneigentum, unangemessenes Kfz. etc.) zu berücksichtigen, das über den gesetzlich festgelegten Freibeträgen liegt.

Durch das sog. "Sozialschutz-Paket" (das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2) gelten für die Berücksichtigung von Vermögen noch bis zum 31.12.2021 einige Besonderheiten. Vermögen ist demnach für die Dauer von sechs Monaten nicht zu berücksichtigen, soweit dieses nicht erheblich ist. Erheblich ist kurzfristig für den Lebensunterhalt verwertbares Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers über 60.000 Euro sowie über 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Ab 01.01.2022 geltend nach Auslaufen der besonderen Regelungen des "Sozialschutz-Paketes" voraussichtlich wieder die allgemeinen Regelungen der Freibeträge für Vermögen. Diese Werte auf einem Blick:

	Grundfreibetrag	Altersvorsorge Staatlich gefördert	Altersvorsorge	Notwendige Anschaffungen
Geboren vor dem 01.01.58	150 € je vollendetes Lebensjahr mindestens 3100 € höchstens 9750 €	In Höhe des geförderten Vermögens, einschließlich seiner Erträge	750 € je vollendetes Lebensjahr höchstens 48750 €	750 €

Geboren nach dem 31.12.57	150 € je vollendetes Lebensjahr mindestens 3100 € höchstens 9900 €	In Höhe des geförderten Vermögens, einschließlich seiner Erträge	750 € je vollendetes Lebensjahr höchstens 49500 €	750 €
Geboren nach dem 31.12.63	150 € je vollendetes Lebensjahr mindestens 3100 € höchstens 10050 €	In Höhe des geförderten Vermögens, einschließlich seiner Erträge	750 € je vollendetes Lebensjahr höchstens 50250 €	750 €
Minderjährige Kinder	3100€	In Höhe des geförderten Vermögens, einschließlich seiner Erträge	750 € je vollendetes Lebensjahr	750 €

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld:

Der notwendige Lebensunterhalt - mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung - wird in Form einer Pauschale, dem sog. Regelbedarf gewährt. Die Regelleistung beinhaltet die Kosten für Ernährung, Körperpflege, Warmwasseraufbereitung, Hausrat, Bekleidung, Haushaltsstrom und Bedürfnisse des täglichen Lebens. Die nachfolgenden Bedarfssätze gelten ab dem 01. Januar 2021

Monatlicher Regelbedarf bzw. Sozialgeld nach dem SGB II für ...	Höhe in €
Alleinstehende, Alleinerziehende oder Personen mit minderjährigem Partner (§ 20 Abs. 2 Satz 1)	446,-
Partner, die beide das 18. Lebensjahr vollendet haben, je (§ 20 Abs. 4)	401,-
Erwerbsfähige Personen, die das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1)	373,-
Sonstige erwerbsfähige Personen der Bedarfsgemeinschaft, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)	357,-

Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zustimmung des kommunalen Trägers ausgezogen sind (§ 20 Abs. 3)	357,-
Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 23 Nr. 1, 1. Alt.)	283,-
Kinder, die das 6., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 23 Nr. 1, 2. Alt.)	309,-
Kinder, die das 14., aber noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben (§ 23 Nr. 1, 3. Alt.)	373,-

Bei Kosten für Unterkunft und Heizung, d. h. bei Mietwohnungen und selbstbewohnten Eigenheimen (Hausgrundstücke und Eigentumswohnungen) gelten im Landkreis Unterallgäu grundsätzlich nachfolgend genannte Wohnkosten (hierzu gehören auch Zinsbelastungen für Eigenheime) als angemessen. Innerhalb den ersten 6 Monaten des Leistungsbezuges kann hiervon unter bestimmten Voraussetzungen noch abgewichen werden.

Aufgrund des sog. "Sozialschutz-Paketes" gelten noch bis zum 31.12.2021 Besonderheiten. Demnach gelten in der Regel für die Dauer von sechs Monaten die tatsächlichen Unterkunftskosten als angemessen.

Haushaltsgröße	Vergleichstyp I			Vergleichstyp II		Vergleichstyp III
	Stadt Mindelheim Stadt Bad Wörishofen VG Türkheim Kaltmiete mit Nebenkosten (in €)			Gem. Buxheim VG`en MM-Berg; Ottobeuren; Bad Grönenbach; Illerwinkel Kaltmiete mit Nebenkosten (in €)		Alle anderen Gemeinden u. VG`en im Landkreis (in €)
1-Pers.-Haushalt	410,-			440,-		410,-
2-Pers.-Haushalt	530,-			550,-		480,-
3-Pers.-Haushalt	610,-			610,-		560,-
4-Pers.-Haushalt	710,-			730,-		620,-
5-Pers.-Haushalt	820,-			820,-		750,-
Je weitere Person	100,-			95,-		85,-
Heizung	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Je Weitere
	64,-	83,-	96,-	115,-	134,-	20,-

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Grundsicherung ist Ihre Mitwirkung erforderlich. Notwendige Unterlagen und Belege müssen von Ihnen benannt oder selbst vorgelegt werden.

Zuständig für im Landkreis Unterallgäu wohnende Bürgerinnen und Bürger ist das

Jobcenter Unterallgäu, Bahnhofstraße 6, 87719 Mindelheim

Bitte bedenken Sie: Dieses Informationsblatt kann nur einen groben Überblick geben und nicht alle Fragen beantworten kann. Die Mitarbeiter vor Ort geben Ihnen hierzu gerne Auskunft.

Falls Sie noch Fragen haben:

Mehr Informationen finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Die E-Mail-Adresse lautet: Jobcenter-Unterallgaeu@jobcenter-ge.de

Unter der Telefonnummer **08261/7675-282** gelangen Sie direkt zum Jobcenter Unterallgäu.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Grundsätzlich: Termine nach Vereinbarung (bei Ihrer zuständigen Fachkraft)

Stand 28.09.2021